

1. Teil: Strafrechtsgeschichte und Methodik

1. Lex Thuringorum § 49: Wer nicht willentlich, sondern durch irgendeinen Zufall einen Mann verwundet oder tötet, zahlt die gesetzmäßige Buße.

Lex Saxonum § 9: Wenn jemand einen anderen von der Brücke oder dem Schiff oder dem Ufer in den Fluss hineinstößt und jener ertrinkt, büße er 36 Schillinge oder schwöre selbdritt.

Aufgabe: Geben Sie kurz den Inhalt der beiden Normen an und vergleichen Sie beide. Wie ist die allgemeine Rechtslage zu der Zeit ihrer Entstehung? Welche Zeit ist das?

2. Erfordernisse des Tatnachweises

Art. 30. Item eyn halbe beweisung, als so eyner in der hauptsach die missethat gründtlich mit eynem eyntzigen guten tugendlichen zeuge (als hernach von guten zeugen und weisungen gesagt ist) beweiset, das heyst vnd ist eyn halb beweisung, vnd solche halbe beweisung, macht auch eyn redliche anzeygung, argkwon oder verdacht der missethat.

Aufgabe: Aus welchem Gesetz könnte dieser Text stammen? Welche Rechtsmaterie ist hier geregelt? Was wissen Sie darüber

3.

Dahm, Strafrechtliche Abhandlungen:

Es ist, so glauben wir, die Folge eines methodischen Fehlers, daß man Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit begrifflich zu trennen versucht. Man sollte mit der Auffassung des Tatbestandes als des vertypen Unrechts ernst machen, und nur diejenigen Taten unter den Tatbestand einordnen, auf die sich das im Gesetz ausgesprochene Werturteil und die ihm zugrunde liegende Vorstellung der Tat- und Tätertypen beziehen. ...

Die materielle Gerechtigkeit besteht nicht in der alle Lebensumstände auf einen Nenner bringenden Durchführung abstrakter Grundsätze, sondern in der möglichst weitgehenden Angleichung der Gesetze an das Rechtsempfinden des deutschen Volkes.

Aufgabe: Interpretieren Sie diesen Abschnitt! Welcher Zeit lässt sich diese Auffassung zuordnen?

2. Teil: Römisches Recht und Privatrechtsgeschichte

Text 1: Ulpianus 31 ad edictum D. 17.1.10.3

Si procurator meus pecuniam meam habeat, ex mora utique usuras mihi pendet. sed et si pecuniam meam faenori dedit usurasque consecutus est, consequenter dicemus debere eum praestare quantumcumque emolumentum sensit, sive ei mandavi sive non, quia bonae fidei hoc congruit, ne de alieno lucrum sentiat: quod si non exercuit pecuniam, sed ad usus suos convertit, in usuras convenietur, quae legitimo modo in regionibus frequentantur. (...)

Wenn mein Geschäftsbesorger Geld hat, das mir gehört, muss er mir jedenfalls bei Verzug Zinsen zahlen. Aber auch wenn er mein Geld verzinslich ausgeliehen und die Zinsen erlangt hat, müssen wir folgerichtig sagen, dass er herausgeben muss, was auch immer er als Gewinn erlangt hat, gleichgültig ob ich ihn beauftragt habe oder nicht, weil es Treu und Glauben entspricht, dass er aus fremdem Gut nicht Vorteil zieht. Hat er aber das Geld nicht verzinslich angelegt, sondern für eigene Zwecke verwendet, so kann er auf Zahlung derjenigen Zinsen verklagt werden, die im Rahmen des gesetzlichen Zinssatzes in der Gegend üblicherweise gezahlt werden. (...)

Text 2: Glosse ‘Petrus Apostulus’ zu C. 1.1.1 pr.

ex hoc quod hic legitur, sume argumentum quod usurae hodie peti non possunt secundum ius civile. nam dicit Imperator quod vult, quod subditi sibi sequantur fidem sive religionem quam Petrus Apostulus tradidit Romanis. sed iure divino prohibita sunt usurae: ergo peti non possunt usurae.

Item iura civilia non dedignantur sacros canones imitari, ... unde dominus Azo in summa de usuris concessit, quod scilicet non possunt peti. (...)

sed distingue, aut petit quis lucrum, et non potest: aut quia obsit sibi, quia passus est damnum, et tunc non ut usurae, sed ut interesse petuntur ...

Aus dem, was hier zu lesen ist, leite als Argument ab, dass Zinsen heute nach dem Zivilrecht nicht gefordert werden können. Denn es heißt, der Kaiser habe gewollt, dass seine Untertanen dem Glauben und der Religion folgen, welche der Apostel Petrus den Römern vermittelt hat. Nach göttlichem Recht sind Zinsen aber verboten; daher können Zinsen nicht gefordert werden.

Auch das Zivilrecht scheut nicht davor zurück, die heiligen Kanones nachzuahmen, ... weshalb Azo in seiner Summe, im Abschnitt ‘Über die Zinsen’, einräumt, dass sie natürlich nicht gefordert werden können. (...)

Aber unterscheide wie folgt: Entweder fordert jemand einen Gewinn, und das kann er nicht; oder er fordert, weil ihm etwas zum Nachteil gereicht, weil er einen Schaden erlitten hat, und dann werden sie nicht als Zinsen, sondern als Interesse gefordert ...

Text 3: Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis (CMBC) = Bayerisches Landrecht, 2. Teil, 3. Kap., § 21

Obschon das Geld an sich ein unfruchtbares Ding ist, so trägt es doch 1mo dem Creditori [dem Gläubiger] öftermal Zinsen und Interessen, welche ihm der Debitor ab der schuldigen Haupt-Summa, jedoch 2do niemals anderst zu entrichten hat, als wenn ein ausdrückliches Geding, oder in Entrichtung der Schuldigkeit ein Saumsal, oder sonst ein Special-Gesetz darüber vorhanden ist ... 4to Hat der nach Römischen Rechten inter Actiones bonae Fidei et stricti Juris [zwischen den Klagen nach gutem Glauben und den Klagen strengen Rechts] disfalls obwaltende Unterschied nach teutschen Reichs- und hiesigen Land-Rechten nicht mehr statt. 5to Bestehen die gewöhnlichen Zinsen regulariter [regelmäßig] auf jährlichen fünf von hundert, es seye dann, daß sub Nomine Lucri cessantis vel Damni emergentis [unter dem Gesichtspunkt eines entgangenen Gewinns oder eines entstandenen Schadens] ein mehrers bewisen werden kan. (...)

Text 4: § 288 BGB (in der Fassung vom 1.1.1900)

- (1) ¹Eine Geldschuld ist während des Verzugs mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. ²Kann der Gläubiger aus einem anderen Rechtsgrunde höhere Zinsen verlangen, so sind diese fortzuentrichten.
(2) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Aufgabe:

1. Ordnen Sie die Texte 1 bis 3 in die jeweilige rechtsgeschichtliche Epoche ein! Gehen Sie dabei auch auf den Autor von Text 1 ein und nennen Sie die Personen, denen die Werke zuzuordnen sind, aus denen die Texte 2 und 3 stammen! Wer war der in Text 2 genannte Azo? Worum ging es in seiner Summe?
2. Gehen Sie davon aus, dass der Geschäftsbesorger in Text 1 unentgeltlich für den Geschäftsherrn tätig wird.
 - a) Welches Vertragsverhältnis besteht unter dieser Prämisse zwischen dem Geschäftsherrn und dem Geschäftsbesorger?
 - b) Hat der Geschäftsherr, wenn der Geschäftsbesorger dessen Geld anlegt, nach geltendem Recht einen Anspruch auf die erzielten Zinsen? Nennen Sie ggf. die einschlägige Anspruchsgrundlage!
 - c) Wie erklärt sich der Anspruch auf die vom Geschäftsführer erzielten Zinsen nach römischem Recht? Gehen Sie bei Ihrer Antwort auf den Typ der Klage ein, die für das Verhältnis zwischen Geschäftsbesorger und Geschäftsherr zuständig ist!
3. Falls der Geschäftsbesorger das Geld nicht verzinslich anlegt, wird dem Geschäftsherrn in Text 1 ein Anspruch in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes eingeräumt.
 - a) Erklären Sie auch diesen Anspruch unter Bezugnahme auf den Typ der zuständigen Klage!
 - b) Welche Funktion hat die Bezugnahme auf den gesetzlichen Zinssatz?
 - c) Welche zusätzliche Klage steht dem Geschäftsherrn nach römischem Recht zu, wenn der Geschäftsbesorger das Geld ohne dessen Zustimmung für eigene Zwecke verwendet hat?
4. Gehen Sie davon aus, dass auch für die zu Beginn von Text 1 angesprochenen Verzugszinsen der gesetzliche Zinssatz maßgeblich war.
 - a) Stellen Sie, was die Funktion der Verzugszinsen betrifft, einen Vergleich zwischen dem römischen Recht und der Regelung in § 288 BGB in der Fassung vom 1.1.1900 (Text 4) an!
 - b) Welche Funktion haben die Verzugszinsen nach der heute geltenden Regelung? Geben Sie eine kurze Begründung!
5. Text 2 zieht Schlussfolgerungen aus dem in C. 1.1.1 pr. wiedergegebenen Dekret von 380 n. Chr., in dem die Kaiser Gratian und Theodosius für ihre Untertanen den christlichen Glauben anordneten. Das Christentum wurde damit zur Staatsreligion.
 - a) Erläutern Sie kurz, mit welcher Argumentation in Text 2 das kirchliche Zinsverbot auf das Zivilrecht übertragen wird! Was ist mit den „heiligen Kanones“ (sacros canones) gemeint?
 - b) Welche Art von Zinsen fallen laut Text 2 nicht unter das Zinsverbot? Welche Überlegung könnte hinter der Differenzierung stehen?
 - c) Wie wäre hinsichtlich der drei Ansprüche, die in Text 1 bejaht werden (Anspruch auf Verzugszinsen, Anspruch auf Herausgabe der erzielten Zinsen, Anspruch auf Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes), nach Maßgabe der in Text 2 entwickelten Grundsätze zu entscheiden?
6. In Text 3 wird Geld als „unfruchtbares Ding“ bezeichnet.
 - a) Auf welchen griechischen Philosophen geht diese Vorstellung zurück? Wie wurde von diesem Philosophen hinsichtlich der Zulässigkeit von Zinsen argumentiert?
 - b) Welcher mittelalterliche Philosoph und Theologe hat die Argumentation dieses griechischen Philosophen wieder aufgegriffen? In welchem Werk ist das geschehen? Welcher Strömung gehört der mittelalterliche Philosoph und Theologe an?

7. In Text 3 wird darauf hingewiesen, dass „der nach Römischen Rechten inter Actiones bonae fidei et stricti Juris [zwischen den Klagen nach gutem Glauben und den Klagen strengen Rechts] ... obwaltende Unterschied nach teutschen Reichs- und hiesigen Land-Rechten“ nicht mehr anwendbar sei.
- Welche Konsequenzen hatte die genannte Unterscheidung für Zinsansprüche nach römischem Recht?
8. In Text 3 wird auf die „gewöhnlichen Zinsen“ in Höhe von fünf Prozent Bezug genommen.
- a) Welche Funktion haben diese „gewöhnlichen Zinsen“? Geben Sie eine kurze Begründung!
- b) Was ist mit dem Gegensatzpaar des entgangenen Gewinns und des entstandenen Schadens (Lucri cessantis vel Damni emergentis) gemeint? Stellen Sie einen Vergleich mit dem BGB an!

Vermerk für die Bearbeitung:

Bearbeiten Sie den ersten und den zweiten Aufgabenteil in beliebiger Reihenfolge! Die beiden Aufgabenteile haben für die Bewertung gleiches Gewicht.

Abgabetermin für die Probeklausur ist der 13.4.2026. Bitte lassen Sie – wie immer – ein Drittel der Seite als Korrekturrand. Am besten senden Sie die Klausur in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse „lsgroeschler@uni-mainz“. Es besteht auch die Möglichkeit, eine ausgedruckte oder handschriftlich verfasste Klausur per Post an „LS Prof. Gröschler, FB03, Jakob-Welder-Weg 9, 55128 Mainz“ zu schicken oder in einem entsprechend adressierten Umschlag beim Pedell abzugeben.